



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

Drucksachen–Nr.: 21-4612.1

Mitteilungsdrucksache öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Bezirksversammlung	25.04.2024
Öffentlich	Verkehrsausschuss	06.05.2024

**Tempo 30 für den gesamten Verlauf der Bernadottestraße durchsetzen!
Mitteilungsdrucksache zum Beschluss der Bezirksversammlung vom 30.11.2023**

Die Bezirksversammlung Altona hat in ihrer Sitzung vom 30.11.2023 anliegende Drucksache 21-4529B beschlossen.

Die Verkehrsdirektion (VD) 51 hat unter Einbindung der Straßenverkehrsbehörde (StVB) des Polizeikommissariats (PK) 25 mit Schreiben vom 12.12.2023 wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Einrichtung einer Tempo 30-Zone durch die BVM

Der Punkt 1 liegt, wie in der Drs. bereits beschrieben, im Zuständigkeitsbereich der BVM. Sollte die BVM die Einrichtung einer Tempo 30-Zone befürworten, wird die StVB des PK 25 zu dem Thema angehört werden. Eine vorherige Stn. erübrigt sich daher.

Zu 2:

Einrichtung einer Tempo 30-Strecke im gesamten Verlauf der Bernadottestraße zwischen Kreisverkehr Liebermannstraße und Kreuzung Hohenzollernring, oder die Einrichtung mehrerer Tempo 30-Strecken vor sozialen Einrichtungen unter Einbeziehung der im Bundesrat anhängigen StVO-Novelle.

Die Anordnung von Tempo 30-Strecken gemäß § 45 Absatz 9 Nr. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern ist in den Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) geregelt.

Mit der Regelung ist kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor den genannten Einrichtungen stets anzuordnen ist. Gemäß dem inhaltlich unveränderten § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen weiterhin nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch bei der Anordnung von Tempo 30 im unmittelbaren Bereich der in Rede stehenden

Einrichtungen. Somit sind weiterhin auch in diesen Fällen jeweils eine Einzelfallprüfung und eine Gesamtabwägung notwendig.

Die Einrichtung einer Tempo 30-Strecke für den geforderten Bereich zwischen Kreisverkehr Liebermannstraße und Kreuzung Hohenzollernring ist in Ermangelung von schützenswerten sozialen Einrichtungen rechtlich nicht möglich. Dies wäre höchstens im Bereich der genannten Kita Elbkinder (Bernadottestraße 128) und dem Seniorenheim Fallen Anker (Bernadottestraße 140) möglich. Hier könnten beide Strecken miteinander verknüpft werden.

Auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 Absatz 2 (Randnummer 149) wurden von der Behörde für Inneres und Sport als zuständige oberste Landesbehörde Regelungen zur Konkretisierung der neuen Vorschriften und zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermessensausübung durch die Straßenverkehrsbehörden getroffen.

Um die Einrichtung einer Tempo 30-Strecke zu ermöglichen, müssen besagte soziale Einrichtungen über einen Zugang zu der betreffenden Straße verfügen. Die Kita Elbkinder wurde diesbezüglich bereits in der Vergangenheit hinsichtlich der Möglichkeit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke negativ überprüft.

Bei dem Alten- und Pflegeheim Fallen Anker befindet sich der Zugang linksseitig am Gebäude. Der Zugang erfolgt hier regelhaft entweder über die dort befindliche Privatstraße oder aber über eine Zuwegung direkt zur Bernadottestraße. Der Eingang zum Alten- und Pflegeheim ist hierbei ca. 30 Meter von der Straße entfernt. In beiden Fällen wird der in den HRVV geforderte direkter Zugang zur Straße nicht gesehen.

Zu 3:

Die in Kürze durch die StVO-Novelle zu erwartende neue bundesrechtliche Rechtslage bzgl. der Anordnung von streckenbezogenen Tempo 30 Regelungen schnell und unter maximaler Ausnutzung positiver Auslegungsspielräume administrativ umsetzen.

Sowohl die örtliche Straßenverkehrsbehörde, als auch die Zentrale Straßenverkehrsbörde richten ihr Handeln nach den geltenden Rechtsnormen. Noch zu beratende, abzustimmende und noch nicht in Kraft getretene Gesetze und Vorschriften zählen ausdrücklich nicht dazu. Ein Handeln außerhalb gültiger Rechtsnormen wäre unrechtmäßig.

Fazit

Die unter Punkt eins geforderte Einrichtung einer Tempo 30-Zone fällt, wie in der Drs. richtig dargestellt, in den Zuständigkeitsbereich der BVM. Wenn die BVM eine entsprechende Planung vorlegt, wird diese durch die zuständige StVB hinsichtlich der Verkehrssicherheit und Rechtskonformität geprüft und konstruktiv begleitet.

Die unter Punkt zwei geforderte durchgängige Tempo 30-Strecke ist rechtlich nicht möglich, die Einrichtung von entsprechenden Strecken vor den beiden genannten sozialen Einrichtungen wurde geprüft. Andere soziale Einrichtungen im Sinne der einschlägigen Vorschriften sind in dem zur Rede stehenden Bereich der Bernadottestraße nicht vorhanden.

Die unter Punkt drei aufgeführte Forderung ist in Ermangelung einer gültigen Rechtslage nicht möglich.

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) hat mit Schreiben vom 15.04.2024 wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Die Bernadottestraße wird im betrachteten Abschnitt auf der gesamten Länge von der Metrobuslinie 15 befahren. In diesem Abschnitt gibt es sowohl in westlicher als auch in östlicher Fahrtrichtung vier einmündende Straßen. In Tempo-30-Zonen gilt i.d.R. die Vorfahrtsregelung rechts-vor-links.

Rechts-vor-links bedeutet für den Busbetrieb, dass im Falle zu gewährender Vorfahrt annähernd bis zum Stillstand heruntergebremst werden muss, um Fahrgäste im Bus nicht zu gefährden. Neben der Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit an sich resultiert hierdurch ein zusätzlicher Zeitverlust und eine zusätzliche Belastung des Umfeldes durch Brems- und Anfahrvorgänge.

Die Einführung einer Zonen-Regelung wird vor diesem Hintergrund nur als verträglich eingestuft, wenn keine recht-vor-links Regelung eingeführt wird. Möglich wäre, die Bernadottestraße zur Vorfahrt zu berechtigen oder die Einmündungen als sog. Gehwegüberfahrten auszubilden.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

Drs. 21-4529B



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-4529B

Datum 30.11.2023

Beschluss

Tempo 30 für den gesamten Verlauf der Bernadottestraße durchsetzen!

Die rund 3 km lange Bernadottestraße – beginnend an der Parkstraße und endend an der Holländischen Reihe – stellt als nördlich zur Elbchaussee verlaufende Parallele eine Verbindung zwischen den Stadtteilen Othmarschen und Ottensen her. Zwischen Parkstraße und dem Kreisverkehr Liebermannstraße ist die Bernadottestraße als Tempo 30 Zone ausgewiesen. Ab der Kreuzung mit dem Hohenzollernring bis zu ihrem Übergang in die Holländische Reihe ist ein Tempo 30 – Streckenverbot angeordnet worden. Auf dem mittleren Teilstück der Bernadottestraße zwischen dem Kreisverkehr Liebermannstraße und der Kreuzung Hohenzollernring gilt auf einem ca. 1,2 km langen Teilstück weiterhin Tempo 50. Seit 2008 sind alle Versuche gescheitert, für diesen Abschnitt der Bernadottestraße ebenfalls Tempo 30 durchzusetzen. Im betreffenden Bereich der Bernadottestraße liegen mehrere soziale Einrichtungen, die von im Straßenverkehr besonders schutzbedürftigen Menschen aufgesucht werden: Geschäftsstelle eines Gehörlosenverbands (Bernadottestraße 126), Kindertagesstätte der Elbkinder (Bernadottestraße 128) sowie das Alten- und Pflegeheim „Fallen Anker“ (Bernadottestraße 140). In Höhe der Bernadottestraße 72 befindet sich der Zugang zum Kinderspielplatz Trenknerweg. In unmittelbarer Nähe zur Bernadottestraße befindet sich die Grundschule Trenknerweg (Trenknerweg 136) mit rund 500 Schüler:innen. Die Erschließung der Grundschule erfolgt jedoch über den Trenknerweg. Um die Sicherheit für Fußgänger:innen zu erhöhen, bestehen im betroffenen Abschnitt der Bernadottestraße fünf Querungshilfen (in Höhe der Hausnummern 140A, 78, 72 und 41 sowie im Bereich des Rathenauparks) und ein Fußgängerüberweg (Vz. 350, in Höhe der Hausnummer 142). Stadteinwärts besteht niveaugleich mit der Straßenfläche ein Radfahrstreifen. Die Bernadottestraße ist in dem betreffenden Abschnitt Linienweg der Metrobuslinie 15.

Zuletzt befasste sich der Verkehrsausschuss mit dem Thema „Tempo 30 im gesamten Verlauf der Bernadottestraße“ in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2020: Bei den letzten Geschwindigkeitsmessungen in 2019 seien nach Angaben des Polizeikommissariats eine Reihe von Verstößen festgestellt worden. Mehrere Ausschussmitglieder sprachen sich dafür aus, die Einführung von Tempo 30 für die gesamte Bernadottestraße auch mit Blick auf mögliche neue Rechtsgrundlagen weiterzuverfolgen.

Seit Oktober liegt dem Bundesrat die Vorlage der Bundesregierung zur Novellierung u.a. der Rechtsgrundlagen für Tempo 30 - Streckenverbote zur Beratung und ggf. Zustimmung vor, vgl. Drucksache des Bundesrats Nr. 528/23 vom 23.10.2023. Dazu berichtete der Spiegel in seiner Ausgabe vom 12.10.2023: *„Die Novelle sieht nun vor, lediglich ein paar Ausnahmen mehr zuzulassen: zusätzlich nämlich an Spielplätzen, Fußgängerüberwegen und hochfrequentierten Schulwegen. Noch kleinteiliger ist diese Neuerung: Zwischen bestehenden Tempo-30-Strecken dürfen nun Lücken bis zu 500 Metern geschlossen werden – bisher war das nur bei Lücken bis zu 300 Metern erlaubt.“* – Für den hier zu betrachtenden Abschnitt der Bernadottestraße könnte dies angesichts des dort bestehenden Fußgängerüberwegs sowie zahlreichen sozialen und kulturellen Einrichtungen (Kindergarten, Altenheim, Grundschule und Spielplatz) bedeuten, dass mit Hilfe der neuen Rechtsgrundlagen eine durchgehende Tempo 30 Strecke angeordnet werden kann.

Vor diesem Hintergrund beschließt die Bezirksversammlung Folgendes:

- 1. Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende wird gemäß § 27 Abs. 1 BezVG aufgefordert unter verfahrensgemäßer Einbeziehung der Behörde für Inneres und Sport die Zustimmung dafür zu erteilen, dass in der Bernadottestraße – zwischen Kreisverkehr Liebermannstraße und Kreuzung mit dem Hohenzollernring – eine Tempo 30 km/h Zone eingerichtet wird.**
- 2. Sollte die Anordnung einer Tempo 30 km/h Zone nach rechtlicher Einschätzung der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende nicht möglich sein, wird die Behörde für Inneres und Sport gemäß § 27 Abs. 1 BezVG aufgefordert, in der Bernadottestraße – zwischen Kreisverkehr Liebermannstraße und Kreuzung Hohenzollernring – eine streckenbezogene Tempo 30 km/h Regelung im gesamten Verlauf oder mehrere streckenbezogene Tempo 30 km/h Regelungen in Teilabschnitten anzuordnen. Dabei sind der Kindergarten Elbkinder, das Altenheim Fallen Anker, die Grundschule Trenknerweg und der Spielplatz Trenknerweg sowie der Fußgängerüberweg (Vz. 350) zu berücksichtigen. Die Rechtslage nach Inkrafttreten der aktuell im Bundesrat anhängigen StVO-Novelle und die daraus folgende Anpassung der hamburgischen Verwaltungsvorschriften (Hamburger Richtlinie zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) sind mit einzubeziehen.**
- 3. Die Behörde für Inneres und Sport wird gemäß § 27 Abs. 1 BezVG aufgefordert, die in Kürze durch die StVO-Novelle zu erwartende neue bundesrechtliche Rechtslage bzgl. der Anordnung von streckenbezogenen Tempo 30 Regelungen schnell und unter maximaler Ausnutzung positiver Auslegungsspielräume administrativ umzusetzen.**